





# Landtschranen : Ord- nung/

Des Hochlöbl. vnd Preißwürdigen

## Herzogthumbs Crain /

In Ermanglung einiger Exemplarien vnd  
auff vilfältiges Nachfragen vnd Verlangen  
viler Hoch vnd Nidern Stands Persohnen  
von Neuem auffgelegt / vnd nach dem Alten  
Exemplar ganz gleichförmig  
nachgetruckt.



L A M B A C H /

Gedruckt vnd verlegt durch Josephum Thad-  
dæum Mayr / Einer Löbl. Landschafft Buch-  
trucker vnd Buchführern daselbst.

Anno 1688.



Denen

**Hochwürdigist: Durch-**  
leuchtig: Hochgebornen Fürsten / Hoch- vnd  
Wohl- Ehrwürdigen / Hoch- Wohlgebornen / Wohl-  
gebornen / Wohl- Edl- Gestrengen / Edl-  
Besten / Ehrvesten vnd Fürneh-  
men Herren /

**Herren V. V.**

Denen Gesambten

Geist: vnd Weltlichen

**Hochlöbl. Landständen/**

Deß

**Herzogthums Crain.**

Meinen Gnädigisten / Gnädigen / Hochgiebe-  
tenden Gn: Gn: Herren / Herren.





**Er Carl**  
von Gottes gena-  
den/ Erzhörzog zu  
Oesterreich/ Hör-  
zog zu Burgundi/  
zu Brabant / zu  
Steyr/ zu Kärnd-  
ten/ zu Crain / zu

Lützenburg / zu Württemberg / Ober: vnd Ni-  
der-Schlesien/ Fürst zu Schwaben / Marg-  
graff des heiligen Römischen Reichs/ zu Bur-  
gaw / zu Märhern/ Obern: vnd Nidern-Lausz-  
niz/ Gefürster Graff zu Habsburg / zu Tyrol/  
zu Pfuerdt / zu Rhyburg vnd zu Görz etc. Land-  
graff in Elsaß / Herr auff der Windischen  
March / zu Porttenaw / vnd zu Salins etc.  
Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd  
thuen kundt allermeniglich / Als ons ein Ersä-  
me Landschafft vnsers Fürstenthumbs Crain/  
gehorsamblich zuerkennen geben / Obwoll zu  
Befürderung des Rechtens / Sy hievor ain  
Schrannen-Ordnung auffgericht / welche  
weillend Khayser Ferdinand/ vnser geliebter  
Herr vnd Vatter Hochlöblicher Gedächtnus/  
auch hernach wir / als ietz Regierender Herr  
vnd Landsfürst/ gnedigist Confirmiert. So  
hätten Sy doch sendher wargenommen / daß

dieselb ihr Schranken-Ordnung/ in etlichen  
Puncten ainer verbesserung bedörffte/ darumb  
ben Ey solche fürgenommen/ vnd darinnen  
also die Besserung gethan/ Vnd hatten vns vn-  
dertheniglich / daß wir ihnen zu Befürderung  
des Rechts/ vnd gemainen Nus zu guettem/  
dieselb ihr vernewerte vnd verbesserte Schran-  
ken-Ordnung/ widerumb bestätten vnd Con-  
firmiern wollten / welche von Wortt zu Wortt  
ten lauttet / wie hernach folgt.



# II: Ainer Ehrsamten Landschafft in Crain / Widerumb von Neuem verbesserte Landschrammen-Ord- nung.

I.

## Wie die Partheyen zu Anfang eines jeden Landsrechtes/erschei- nen sollen.

**N**Alle die Partheyen / so im Landsrechte zu hand-  
len haben oder Citirt seind / die sollen am  
Sonntag Abend vor dem Hoffthending / hieher  
in die Hauptstatt Lanbach / oder an welchem  
Ort im Land / nach gelegenheit der Leuff / die Hoffthending  
bestimbt vnd besessen werden / ankommen / vnd alsdann  
zu Morgens / das ist am Montag darnach / Wintters-  
zeiten umb Siben / vnd Sommerszeiten umb Sechs  
Uhr Vormittag / auff dem Landhaus gewisz vor Gericht  
erscheinen / Welcher thail aber nicht erscheindt / soll auff  
der erscheinenden Gegen-Parthey anrueffen / durch den  
geschwornen Weispotten durch die offen Thurr / zu drey-  
malen geruefft werden. Vnd so alsdann dieselb berueffe  
Parthey / nach beschehenem Verueff / bis auff den andern  
Tag zu Mittag / auch nit fuerkombt / noch ain Scheinpot-  
ten / der nach gebrauch der Schrammen genuessamb ist /  
geschickt / so hat der erscheinend anrueffend thail / Vnd  
Nemblich der Glager / gegen dem außbleibenden beklagten /  
die Zeit des angesetzten Rechts-Tags / erstanden vnd seine  
Spruch behabt Wo aber der Glager zu dem Andern vnd

*Die Bestimmung  
herauszu  
Art 7 Abs in Wien  
und 8 Abs in Wien*

*bestimmte das best  
recht.*

*bestimmte das best  
recht.*

*bestimmte das best  
recht.*

*Handwritten marginal notes on the left side of the page.*

*A wie was.*

Endthafften / oder zu dem Vierdten vnd Endthafften  
Tag aussenbleibt / So ist der anrueffent beklagt  
vñ des Glagers Glag / gänzlich ledig vnd Müessig erkennt.  
Dann weil ain ieder Glager seiner Glag außzuwartten  
schuldig / soll dem Beklagten auff den Endthafften Tag /  
auff des Glagers aussenbleiben / mit der Endlichen Ent-  
prechung vnd ledig erkennung / von dato vnd zu Tagen /  
gleichermassen das Recht erfolgen. Das dem Glager  
auff dem Endthaffte Tag / mit der Behebniß gegen dem Be-  
klagten / wann derselb nicht erscheint / erfolgt vnd zuer-  
kennt wirdet / Also / Das der Glager nach dem Endthaff-  
ten Tag / vnd über des Beclagten erstandene entprechung /  
so wenig zuegelassen werden soll / oder mag / widerumb in  
derselben sachen zu Glagen / als wenig der Glager schuldig  
ist / von seiner erstandenen Behebniß ( wann der beklagt  
zu dem Endthafften Tag aussenbliben ist ) zu weichen.

*hofft Glage  
Doviu Dan  
Die Lumb  
reluta par  
audicanda.*

**D**och so vill die Glagen / so zu Vier Tagen beschehen /  
belangt / ist dise Müllderung bedacht vnd fürge-  
nommen. Woferr der beklagt / zu dem Andern oder Drit-  
ten Tag fürkombt vnd entbricht / So soll vnd mag der  
Glager / wann er dem beklagten den Vnkosten vnd Expens /  
so ihme auff das vorrig erscheinen vnd gehorsam lansten /  
gangen ist / nach Mässigung des Gerichts erlegt / in der-  
selben sachen widerumb zu ordenlicher Glag zuegelassen  
werden / Aber zu dem Vierdten vnd Endthafften Tag / soll  
es auff des Glagers aussenbleiben / bey der Endlichen Ent-  
prechung / wie vor gemellt / beleyben.

*Limilari in  
Lung zu  
4 tag. n  
abstruz.*

**W**overr sich aber zuetruége / Das ein Parthen / so  
im Landsrechten zuhandlen hat / auff dem weeg  
durch Kranckheit / Wasser / oder ander vngesell / verhin-  
dert

*In finibus  
Beluvium*

*[Faint handwritten notes and scribbles in the left margin]*

wert wurde / Vnd welcher dasselbig durch glaubwürdigen  
Schein / oder in ander weeg / genuegsamb fürbringen  
mag / Dem solle solche ehehafft vnd ver hinderung / an seine  
Rechten ohne nachthail sein.

II.

## Von der Partheyen er scheinen vnd erzaiung / zum Hoffrechten.

**W**elche Partheyen im Hoffrechten zuhandlen haben /  
oder ins Hoffrecht Citirt seynd / Die sollen am  
Erichtag im Hoffrechten zu procediern / fürkommen. Wel  
cher Thail aber weder personlich / noch durch ainichen  
vollmächtigen Gewaltstrager / bisz auff den Erichtag nicht  
erscheint / Demselben aussenbleibenden Thail / soll auff  
der erscheinenden Gegen Parthey / oder derselben Ge  
waltstrager anruffen / alsbald / weyll man an demselben  
Erichtag das Hoffrecht besitzt / gleicher weysz / wie im  
Landts Rechten zuvor gemelt / durch den Weyszpotten  
durch die offen Thür / zu drey malen geruefft werden. Vnd  
so alsdann die berüeffte Parthey an bestimbten Erichtag /  
ehe das Gericht auffstehet / wie obsteht / weder Person  
lich / noch durch ainichen vollmächtigen Gewaltstrager /  
mit fürkombt / So hat der erscheinend anrueffent Thail /  
vnd Nemlich der Glager / gegen dem außbleibenden Be  
klagten / seine Spruch / wie Hoffrechts Recht ist / erstan  
den vnd behabt. Wo aber der Glager aussen bleibt / so  
soll der anrueffent beklagt / vñ des Glagers Glag / wie Hoff  
rechts Recht ist / entbrochen sein / Also / Das ihne der  
Glager solcher beklagten sachen halben / ferrer im Hoff  
rechten mit fürwenden möge / Dann dieweyll die Hoffrech

ein grovels den  
von Swifung des  
und Lay zu lagen.

no quia restat  
est just.

Intra can. eximial  
a contumacia.

ten allain vmb Gewaltt vnd Entwöhrung / die sich vor  
erscheinung Jahr vnd Tag verlossen haben / geordnet  
seind / auch ainem ieden / der nach verlossner Thatt vnd  
Entwöhrung / in Jahr vnd Tag im Hoffrechten nit Glagt.  
Desgleichen dem / der im Hoffrechten verlustig wird / das  
ordenlich Landsrecht bevorstehet. Derwegen ist vnnoth /  
auch nie gebräuchig gewest / den außbelibnen Glager / im  
Hoffrechten widerumb zu der Glagt zuezulassen / Doch / wo  
der Glager oder Antwortter / oder derselben gesandter Ge-  
walltstrager / auff dem Weeg durch Krauckhait / Wasser /  
oder ander vngesell verhindert / vnd dasselb durch genug-  
samben Schein fürbringen wurde / dem solle solche ehehafft  
vnd verhindernus / ohne Nachthail sein.

### III.

## Von Ordnung vnd zeit- licher Erscheinung / der zugeordneten Herrn Rechtsprecher vnd Besizer.

**I**n ieder geordenter Herr vnd Besizer / soll allwe-  
ge am Sonntag Abend vor dem Hoffthending / zeitlich  
hieher. ( oder an das Ort im Lande / dahin die Hoffthend-  
ding nach gelegenhait der Leuff / bestimbt vnd angestellt wer-  
den ) ankommen / Vnd am nachfolgenden Montag früee /  
in sein Besizer Ampt treten / vnd demselben / bis zu Vol-  
endung aines ieden Hoffthending / wie sich gebürt / fleis-  
sig beywohnen.

**E**s soll auch hinfüro derselben kainer / von leichter  
Ursach oder entschuldigung wegen / vnd angentlich  
ohn sondere grosse Merckliche ehehafft / nit aussenbleiben.

Wo

Wo aber ainer mit solcher grossen Mercklichen ehehafte  
verfangen / soll er dasselb dem Gericht ( bey welches er  
erkantnus stehet / solche ehehafte für genuessamb anzunem-  
men oder nicht ) zeitlich zueschreiben / auch nichts destwe-  
niger / ainen andern Herren oder Landtman / Welchen Er  
derselben Zeit alhie zu sein / oder bey dem Hoffthending zu  
handlen haben / am gewisesten waisz oder verhofft / durch  
Schreiben oder ander weeg erbitten / Damit derselb an sei-  
ner statt / die Rechten besitzen helffe.

**S**leichwer weisz soll kein geordenter Herr vnd Besi-  
zer / vom Hoffthending verrucken / noch dasselbig be-  
gerrn / er habe dann grosse wissentliche Ursach / vnd dest-  
halb von dem Herrn Landshauptman oder Landsver-  
weser / erlaubnus empfangen / derselb soll auch vor seinem  
verrucke / ainen andern Herrn vnd Landman / das wehrend  
Hoffthending / an seiner statt / zu einem Besitzer erbitten  
vnd verlassen.

**D**auch ain geordenter Besitzer / Mittler Zeit des  
Hoffthending / vnd ausserhalb der Landschranken /  
in seinen aigenen sachen ain halben Tag oder mehr / zu thun  
hat / vnd derwegen dem Rechten nit beywohnen mag /  
Soll er dieselb Zeit / gleichermassen ainen andern Landt-  
man an seiner statt / zu einem Besitzer stellen / vnd solches  
mit des Herrn Landshauptmans oder Landsverwesers  
Erlaubnus vnd vorwissen / thuen.

**I**tem / So iemandt auß den geordneten Herrn vnd  
Besitzern / in seinen sachen vnd Nothdurfften / ain  
Nothwendige Reis / ausser: oder inner Lands / vor hat oder  
fürnimbt / Derwegen er waisz / das Er dem Nächstfol-  
genden Hoffthending / nicht beywohnen mag / So soll er

*Handwritten marginal note in the top right corner.*

*Handwritten marginal note in the middle right margin, starting with 'Lugleich'.*

*Handwritten marginal note in the middle right margin, starting with 'Jugleich'.*

*Handwritten marginal note in the middle right margin, starting with 'Lugleich'.*

zeitlich vnd gewislich ainen andern Herren oder Lande-  
man / an seiner statt / zu einem Besitzer erbitten vnd stel-  
len / auch solches dem Gericht / bey demselbē erbetnen Besi-  
tzer zueschreiben.

*Erweist das bezijzen  
übertragung.*

**W**elcher geordenter Herr vnd Besitzer aber / wie  
obsteht / nit zeitlich zum Hoffthending kombt / oder  
gar aussenbleibt / oder ohn erlaubnus hinweg verruckt /  
oder nicht zu ieder gewonlicher Zeit / dem Rechten besit-  
zner wohnt / vnd kainen andern Herrn oder Landman / an sei-  
ner statt / zu Besitzer erbitt vnd stellt / Der soll dasselb  
Hoffthending / darinn Er dise Ordnung übertretten hat /  
vmb den Sechsten Theill seiner Besitzer Ampts Besol-  
dung: Vnd wo er dasselb öfter übertretten wurde / vmb  
mehrers / vnd in ander weeg / nach erkantnus der andern  
Herrn vnd Besitzer / gestrafft werden.

*Handwritten notes in the left margin, partially illegible.*

IV.

## Von Ladungen.

*Handwritten notes in the left margin, partially illegible.*

**I**n ein jede Hauptsach / solle ain sondere Ladung  
ausgehen / Welcher aber mehr als ain Hauptsach /  
darein setzen ließ / dem mag der Antwortter die Tag mit  
Recht abnemmen / vnd ain jede Ladung oder Citation /  
soll an den Beklagten / der aussen Lands wonhafft ist / auff  
Achtzehen Wochen: aber auff den Beklagten Landman /  
der im Land gefessen ist / auff Sechswochen / wie von Alle-  
ter herkommen ist / ausgehen vnd gestellt werden.

*Handwritten notes in the left margin, partially illegible.*

V. Von

# Von gegen Clagen.

**D**er Beklagt mag den Clager vmb ander sachen / darumben er Erstlich nit beklagt worden / hinwiderumb woll laden / vnd man soll ainem ieden auff sein ersuchen fürderlich Recht ergehen lassen / vnd darauff handeln was Recht ist.

*In diuersa in hinc  
Clager von dem  
beclaght bey dem  
vorn.*

**D**as aber der Beklagt den Clager vmb die sache / darumben Er beklagt worden / hinwiderumb nicht laden soll / Ist die Ursach / daß der Beklagt in seiner Antwortt all sein Nothdurfft einführen vnd fürbringen mag / vnd soll darauff ergehen was Recht ist.

*nam in eadem cau  
L. v. de p. h. sol.  
174.*

# Von Übergaben.

**E**leiches weiß / wie von Allter herkommen ist / daß Clager vnd Antwortter im Landsrechten selbs persönlich erscheinen müssen. Also wird auch / weder vom Clager noch Antwortter / kein Übergab am Gerichtsstab angenommen / Es beschehe dann / durch ain iede Parthey Insonderhait / selbs persönlich / wie es dann bissher nach vrraltem Schrammen-Gebrauch ie vnd allweegen gehalten worden ist.

*und d. d. d. d. d. d.  
v. d. d. d. d. d. d.  
v. d. d. d. d. d. d.  
v. d. d. d. d. d. d.*

*von Sanlitz bestir  
nung ist v. d. d. d. d.  
v. d. d. d. d. d. d.  
v. d. d. d. d. d. d.  
v. d. d. d. d. d. d.*

*v. d. d. d. d. d. d.  
v. d. d. d. d. d. d.  
v. d. d. d. d. d. d.  
v. d. d. d. d. d. d.*

# Von Execution der Behebungen im Landsrechten / desgleichen der Landsfürstlichen Declarationen.

**W**elcher Glager im Landsrechten zu Behebung kommt / oder durch der Fürstl. Durchl. als Herrn vnd Landsfürsten Declaratio / ein End- Urtheil erhellet / Der mag noch in demselben wehrenden Hoffthending / darinnen die Behebung erkennt / oder die Declaration eröffende worden ist / vmb verschaffung des Weißpotten anrueffen / darauff soll es mit Spannung / Anbott / vnd Endhastten fürtrag / Spann vnd Erdtrich / wie von Alter herkommen / gehalten werden.

*man solle  
Landsrecht  
nicht sein  
gleich die  
Verjüngung  
gefordert werden*

*die in einem  
und mit vngleich  
und vngleich  
in einem  
in einem  
in einem*

*Capitulum libellum  
in vngleich  
und bey  
und bey  
gehört werden*

**E**s solle auch der Glager / so auff die Behebung oder Endurtheil / die verschaffung des Weißpotten erlangt hat / zu dem darnach folgenden Landsrechten / oder Endlich / wann der dritt Fürtrag Spann vnd Erdtrichs beschicht / sein Expens- Zedl particulariter vnd vnderschiedlich / zu Gericht erlegen / Damit solche Expens- Zedl dem Gegenthail / neben dem Anpott überschickt werden möge / sein Einred zu dem Nechstfolgende Viertten vnd Endhastte Fürtrag im Landsrechten / darüber zu thun. So nun der Gegenthail also erscheint / vnd auff das Anpott / desgleichen auff die Expens- Zedl sein Einred fürbringt / das werde gehört / vnd darüber gehandelt was Recht ist. Wo nit / So werde neben Schrammen gebreüchiger Erthailung des Schermbrieffs / die verzeichendt Expens / durch Gerichtliche Massigung taxirt / vnd dem Gegenthail aufgelegt / dem erhaltenden Glager / solche taxierte Expens / zwischen

*solche  
Befehlung  
Befehlung  
und*

schen

sehen vnd des Nechsten Hoffthendings / zubezallen. Wo er  
aber dasselb nicht thuet / So werde dem Glager vmb solche  
tarirte Expens / der Weißbott vnd Spannung / nach  
Schrammen gebrauch / gleichermassen erthailt.

*ist nicht mehr gebühren  
sondern man mag die  
Zahlung aus bey ab-  
ledigung des Forderung  
bringen.*

VIII.

# Von Execution der Be- hebnußen im Hoffrechten.

**W**elcher Glager im Hoffrechten zu Behebnuß kombt /  
vnd wo dieselb Clag vnd Behebnuß / ain Endwöh-  
rung aines ligenen Guetts betrifft / So sollen dem Glage-  
ger / oder desselben Gewaltstrager / auff sein anrueffen / als  
bald in demselben wehrenden Hoffthending / darinnen sol-  
che Behebnuß erkannt worden ist / Der Weispott ver-  
schafft werden / ihme dasselb entwöhrt / ligen stuck oder  
Guett / als weit sich solche Behebnuß erstreckt / durch den  
Ansatz widerumb einzuantwortten / Alsdann soll Glager  
zu dem nechsten Hoffrechten / sein Expens zedl vnd Verzeich-  
nus / was er des entwöhrté Guetts halben / schaden genom-  
men / Specificiert einlegen. Darauff soll dem Gegen-  
thail solche Expens zedl vnd Verzeichnus / zuegestellt oder ü-  
berschickt / vnd ihme aufferlegt werden / den Glager desto  
wegen zuvergnügen / Oder zu dem Nechstfolgenden Hoff-  
rechten / mit seiner Einred dagegen zuerscheinen / Kompt  
nun der gegenthail mit Einred für / Das werde gehört /  
vnd darüber die Tax fürgenommen. Wo nit / So wer-  
de nichts desto weniger solche Expens vnd Schäden / nach  
erkantnus vnd Mässigung der Landsobrigkeit / Herrn vnd  
Besitzer Taxirt / vnd dem gegenthail Endlich aufferlegt /

*Drum soll  
er über ein liquides gut  
in Hoffrecht beschuldigt  
werden / so soll er  
in Hoffrecht  
sein Expens zu  
den Weispott  
in solch Hoffrecht  
zum vngut zu  
Kostwidrig.*

*in vnder Hoffrecht  
libellum expensum  
einzufragen.*

*Volke in Holzgen  
3 Tagend Lohn  
vnd was solch zu  
ist das vnd künstlich  
Kunst zu bezuhen*

den Glager derselben / zwischen vnd dem nechstfolgendem Hoffhending / zubezallen. Wo ers aber nicht thuet / So werde dem Glager zu Nechsten Hoffrechten / der Weispott / solcher erhaltenen vnd erkantten Expens vnd Schäden halben / gleichermassen / wie es im Landsrechten gehalten wird / auffzuweisen verschafft. Wann nun solche auffweysung vnd Spannung beschehen ist / So soll dieselb Spannung / durch den Landschrannschreiber in das Landsrecht übernommen / vnd darauff / inmassen wie mit den andern fürträgen / Spann vnd Erden / bis zu dem Unpott / vnd Endhafften Fürtrag / Procediert werden.

*Le. orb. w. H. d. b. p. f. d. r. i. s. i. n. g. v. g. j. m. i. n. g.*

**W**elche Behebnuß aber nicht entwöhrung oder endsetzung ligender Gründ vnd Güetter : sonder fräventlich eingriff vnd Gewalt / die ainem Landman auff seinen Gründten vermessenlich zuegefüegt werden / oder das ainer dem andern / etwas von seinen Gründten / aigen gewelltiglich hinweg Nimbt / oder Nemen läßt / belangen / Darüber / vnd in denselben fällen / ist vnoth die Verschaffung des Weispotten zu begerren : Sonder es soll hinfürro / vmb schleüniger Execution vnd Rechtens willen / also gehalten werden. Nemblich / Wann ain Glager zu ainer solchen Behebnuß kommen ist / so soll Er zum Nechsten darnach folgendem Hoffrechten / dieselb Behebnuß / sambe seiner Expens / zedl vnd Estimation / was er vmb Abtrag vnd Schaden begerrt / vnder schidlich verzaichent fürbringen / solche Expens / zedl vnd Estimation des Gewalts vnd Schadens / soll dem Gegentheill zuegestellt oder überschickt / vnd ihme auffgelegt werden / Das er den Glager solches Gewalts / Schadens / vnd Expens halben / vergnüege / Oder zu dem Nechstfolgenden Hoffrechten / mit seiner Einred dagegen erscheine / Er komb nun also mit Einred für oder nit / so werde es in ainem oder den andern weeg / mit erkantnus

*in ordinarij  
gewaltlich  
kein furtung  
vnter vnter  
gantz gutt  
beyt  
gleiches mod  
vnter d. 3  
Weispotten  
dam vnter  
vnter beyt  
vnter.*

des

des abtrags vmb den Gewalt / schaden vnd Expens / auch  
alsdann mit Endlicher verschaffung der Bezahlung / Vnd  
wo ers nit thuet / mit erthailung des Weispotten / Spä-  
nung / Anbott / vnd Endhafften Fürträgen / allermassen  
wie zuvor gehört / gehalten.

**E**s ist auch hierüber insonderhant bedacht vnd be-  
schlossen. Wiewoll im Landsrechten der Glager /  
wann er verlustig wird / dem Beklagten / auß denen son-  
dertlich beweglichen vrsachen / so durch die Vorforderen be-  
dacht worden / kein Expens zubezahlen schuldig. Weill  
aber die Hoffrechten gegen den Landsrechten / wie obbe-  
griffen / einen sondern vnderschied haben. Also / daß sol-  
che Hoffrechten allain vmb Gewalt vnd Entwöhrung /  
die sich vor verscheinung Jahr vnd Tag verlossen / ihr  
würckung haben / Zu welchem Hoffrechten auch der  
Glager vnd Beklagte / durch schriftliche Gewalt (welches  
sonst im Landsrechten nicht zuegelassen.) erscheinen mö-  
gen / Vnd ob gleich ain oder der ander Thail im Hoffrech-  
ten verlustig wird / das er dieselb sachen im Landsrechten  
widerumb ersuechen mag. Damit nun alle gevärrd ver-  
hüett / vnd iemand im Hoffrechten desto weniger Nuethwil-  
lig ombgesprengt werde. Demnach / woferr sich in außs-  
trag des Hoffrechtens befünde / daß der Glager den Ant-  
wortter / vnbillicher vnd vnnöthiger weiß vmb ain Gewalt  
beklagt hab / welches aber gegen dem Antwortter nit dar-  
bracht worden / So soll der Glager dem Antwortter / der  
also von der Glag entprochen ist / die Expens nach Mässi-  
gung der Landsobrigkeit vnd Gerichts / eben sowol zube-  
zallen schuldig sein / Als es sonst der Beklagte / wann er  
verlustig wird / gegen dem Glager zuthuen verbunden ist /  
Vnd solle in demselben / der Expens halben / gegen dem Gla-  
ger

*Zu Curia ...  
für den ...  
Lohn ...  
für ...*

*Um ...  
und ...*

*von ...  
...  
...*

ger gleichermaßen die Ordnung / wie gegen dem Beklagten / als obstehet / gehalten werden.

IX.

## Von Betschuldbriefen.

**D**erweill in den Betschuldbriefen gemainiglich der gewohnlich Schadenpund begriffen ist / vnd sich mit ihr selbst Gerichten dahin verbünden thuen / So mag ain ieglicher / so dergleichen Schuldbrief / darinnen die verpündung des Landleüffigen Schadenpunds / nach lengs oder kürz / Als ob der selb von Wortt zu Wortt eingeführt wäre / verleybt ist / für den Herrn Landshauptman oder Landsverweser kommen / sich seiner Schulden mit fürbringung des Schuldbriefs beklagen / Alsdann soll ihme die Obrigkeit / neben Ubersendung des Schuldbriefs abschafft / zueschreiben vnd Befelhen / den Glager / zwischen derselben zeit vnd des nechstkommenden Landsrechten / nach vermög seines gegebenen Schuldbriefs / zubezallen / Wo Er das nit thuet / das alsdan der glaubiger zum Nechsten Landsrechten / nach vermög des anlehens zufriden gestellt / Also / Das dem Beklagten in seine Güetter gegriffen / vnd der Glager nach Rath der Herrn vnd Landleüth / nach vermög des Schuldbriefs / vergnügt werde.

**W**aber ainer gegründte Einred hette / wider seinen Schuldbrief / so mag er solches alsdann zu den vorangezaigten Landsrechten / für den Herrn Landshauptman oder Landsverweser / vnd die Herrn vnd Landleüth fürbringen / Darauff soll allweg ferrer ergehen / was billich

lich / vnd zu fürderlicher handlung dienstlich / alles nach  
vermög aines ieden verschreybung.

**I**n fall auch / das ainer ein Selttschuld brieff für zu  
tragen hette / darinnen der Landschadenpund nicht  
stüende / oder mit kürz vermeldt vnd angezogen wäre / Der  
mag auff solchen Schuld brieff vor Gericht klagen. Dar  
rauff solle ihm der Ander vnd Endhafft Tag / wie von Alt  
ter her / durch ordenliche Citation / neben überschickung des  
Schuld brieffs abschriff / ertailt / vnd des halben Gerichts  
zeug brieff gegeben werden.

**S**o auch ainer / aufferhalb Schuld brieff / Schul  
den gegen iemand zuersuchen hette / Der mag der  
halben vor Gericht zu vier Tagen klagen. Darauff wer  
de ihm an den Beklagten / die ordenliche Citation vnd Ge  
richts Zeug brieff / gleichermassen / wie von Alter herkom  
men / erthailt.

**I**nd Nachdem von dem Herrn vnd Landsfürsten / oh  
ne das alle frävenliche vnd Muethwillige Appellatio  
nes verbotten seind / Soll auff ein lauttern Schuld brieff /  
die Appellation nicht zuegelassen werden. Wo aber ainer  
ie so vill vrsachen vnd Einreden hätte / die zu sonderer erwe  
gung vnd bedencung gelangen / So soll alsdann bey  
des Gerichts erkantnus stehen / solche Appellation zue  
zulassen / oder abzuschlagen.

*und für die Kurlandische  
den bündig für die  
man in man züberg*

*in dem Lande  
man in dem Lande  
in dem Lande*

*in dem Lande  
in dem Lande  
in dem Lande*

*über ein  
Schuld brieff  
in dem Lande  
in dem Lande*

*in dem Lande  
in dem Lande  
in dem Lande*

# Von Verjährung der Geldschuldbrieff vnd Behebnußen.

*debita prescribitur 32  
annis.*

*invalens agege d  
ignocanti, n unnt  
prescriptio.*

*Inny unminig  
und unbenygefelz  
non unnt prescriptio.*

*Acta judicialia  
wordz pures 4 p  
prescribitur.*

**I**st bedacht/ daß alle Geldschuldbrieff/ in zwanz und  
dreißig Jahren/ güetlich durch erbettne beschickslent  
oder schriftlich/ damit der Glaubiger dasselb bewenßlich  
machen möge/ ersuecht sollen werden. Wo aber ainer  
genuegsamblich beybringen möcht/ daß ainer auß ehehaff-  
te/ zu solchen verschreibungen nicht kommen hette mögen/  
Oder das ainer/ oder seine Vorelltern/ auff ersuechen vnd  
fürbett des Bezallers oder Glaubigers/ solche Schuld über  
die zwanz und dreißig Jahr anstehen hette lassen/ vnd wann  
er solches/ das zu Recht genueg ist/ beybringē mag/ So soll  
kein verjährung darauß verstanden werden. Desglei-  
chen soll den unminigen/ vnd denen die ihrer vernunfft  
nit fähig/ so lang dieselben unvergerhabet seind / solche  
verjährung ohn Nachthail sein.

**D**erweill auch vonnöthen zu bedencken / daß hinfür  
ro ordenlich ohn Arglist mit den Behebnußen / im  
Rechten gehandelt werde. Ist bedacht/ Das kainer kein  
Behebnus fürter über vier Jahr lang / in seiner gewalt-  
samb behalten soll / sonder deshalben fürderlich im Rech-  
ten zuverfahren / Damit Niemand khain gefährlicher  
Nachthail auß solchem Verzug zuestehen könne. Wo aber  
ainer solche Behebnus über die vor angezaigten vier Jahr  
anstehen ließ / So soll darauff ferrer im Rechten nicht ge-  
richt werden: Sonder mit Verhaltung der vier Jahr /  
dieselb Behebnus ab vnd Todt sein. Wo aber ainer glaub-  
würr.

würdig fürbringen köndt / daß ainer auff fürbitt der Ge-  
genparthen / darüber die Behebnuß gangen seynd / über  
die vier Jahr still hellt / So soll ihme damit / vnd auch den  
vnmündigen vnd Sünnslosen / wie vorgemelt / die Ver-  
jährung angezaigter frist / nit geraitt werden Sonder  
mag sich der / fürter im Rechten gebrauchen.

*ad petitionem  
sententia non irritatur  
ante n. iustitias  
scriptis.*

XI.

## Ob jemandt im hangen den Rechten abstirbt.

Ob der Clager oder Antwortter / oder Eyband im  
hangenden Rechten mit Todt abgiengen / Mag  
dennoch die ain Parthen / so noch im leben blibe / Oder  
derselben Erben / gegen des abgestorbenen Erben / Sofern  
die Sach Grund vnd Poddē / oder ander Erbliche Gerechtig-  
keit berürt / auff die vorausgangenen Gerichts- Zeuga-  
Brieff im Rechten verfahren / es seyn Endthaffte Tag /  
Clag / oder Haupt-Brütl gangen oder nit / Doch daß sol-  
ches des abgestorbenen Erben / Oder / wo dieselben vnvogt-  
bar wären / derselben fürgesetzten vnd verordneten Ger-  
haben / ehemals von Gericht zuegeschriben vnd verkündt  
werde.

XII.

## Ob sich jemandt der La- dung widert.

Ob sich ainer oder die seinigen / ainer Ladung oder  
anderer Brieff / so von der Obrigkeit außgangen /  
anzunehmen verwidern wurde / So soll der Bott solch  
Ladung oder Brieff / vor dem Thor nider vnd ain Stein  
darauff legen. Wo aber iemandt die Botten / so solch  
Brieff truegen / verschmähen / schlagen oder Nothen wur-

*Wie die Petten  
die Ladung p. ene  
quoniam potest  
von p. die  
Joh. J. J. J. J. J.  
J. J. J. J. J.*

E

de/

de / dieselben Brieff widerumben mit ihnen hinweck zu  
tragen / Der soll durch den Herrn Hauptmann oder Ver  
weser / auff ainen benenniten Tag erfordert / vnd nach er  
kannntnis der Herrn vnd Landleuth gestrafft werden.

XIII.

## Von ordentlichem Ge richt.

**D**er Hauptmann oder Verweser / sollen mit Fleiß  
verhüetten / daß auff die / so dem Gerichtsstab  
nicht vnderworffen seynd / kein Ladung außgehe / sonder  
allain / es sen vmb sachen / die nach allem herkommen in dem  
Landsrechten zu Rechtfertigen gebürren. Desgleichen  
sollen Sy vmb sachen / die in das Landsrecht nicht gehör  
ren / auch kein Ladung außgehen lassen. Wo aber ainer  
se solch Ladung erlangt / so sollen doch dieselben sachen all  
weeg auff der Widerparthey anrueffen / an die Ort / da sie  
zu Rechtfertigen gebürren / gewisen werden.

XIV.

## Daß vnder zehen Pfund kein Ladung außgehe.

**E**s soll hinfüro kein Ladung / so vnder zehen Pfund  
werth ist / mehr außgehen / sonder solch sachen  
sollen vor ainem Landtshauptmann oder Landsverweser /  
auffer Rechtens güettlich ersuecht / oder in Verhörrsachen /  
wie gebräuchig / beklagt vnd außgetragen werden. Wo a  
ber ainer vermaint / daß solche Glag mehr als zehen Pfundt  
werth betreffe / So solle es bey der Herrn vnd Bessitzer  
erkannntnis stehen / Ob solche Glag zehen Pfund werth  
oder nit / vnd ob die Ladung billichen im Landsrechten  
darüber außgehen soll oder nit?

XV. Von

## Von Zuchten.

**E**s mag auch ein Landman den andern / vmb Ehren  
 Schändel vnd all ander sachen / Sie werden bloß zucht  
 genannt oder nit / in dem Landsrechten Erster Instanz / be-  
 klagen / daselbst soll ain ieder zu Recht zustehen / schuldig  
 sein. Doch dem beschwärrdten Thail / die Appellation  
 bevor behalten / damit der Arme so woll als der Reich /  
 nicht Rechtlos bleybe.

## Von willkürlichen Rechtsfuerungen.

**W**enn man erfragt vnd glaublich erinndert wurde /  
 dasz ainer seinen Niterben oder Gelltern zu Nach-  
 theill / willkürlich Recht auff sich führen ließ / solche  
 Rechtsfuerungen sollen denselben Erben oder Gelltern / oh-  
 ne schaden sein / vnd darzue solle der Hauptmann oder  
 Verweser / die / so solches Rechtsführten vnd auff sich füh-  
 ren liessen / nach erkennnis der Landleuth / darumben  
 vngestraft nicht lassen.

## Von Redner irren.

**W**er voll bissher ain gebrauch gewest / dasz sich ainer  
 ain Redner irren hat lassen / So wirdet doch hin-  
 widerumb bedacht / dasz solches zu Verlengerung des  
 Rechtens beschicht. Derhalben ist für Nutzlich angese-  
 hen / dasz sich füran kainer / kaim Redner irren sollt lassen /  
 allain es trag sich zue / Das ainer sonder ehehafft hat /  
 die durch die Herrn vnd Beysitzer / genuesamb angese-  
 hen

hen wird / so soll es zuegeben werden. Wo aber nicht ge-  
nuegsamb vrsach verhanden / so soll der Herr Landshaupt-  
man oder Herr Berweser / ihme ainen Procurator / auff sein  
anrueffen / vmb sein zimbliche Besoldung verschaffen.

XVIII.

## Wann man die Recht besitzen soll.

**D**ie Landstreichen sollen / wie von Alter herkom-  
men / allweg über Sechs Wochen / angestellt vnd  
gehalten / vnd ohne sonder bewegliche Vrsachē / nicht er-  
streckt / sonder ordenlich außgefessen werden / Vnd soll  
dannacht die ganz Zeit / Dieweyll man das Recht be-  
sitzt / im Datum der Ladung vnd Zeugbrieff / nur für ain  
Tag geraitt werden.

XIX.

## Das nicht Noth sey / die Rechtsatz zuvernewern.

**D**ie Herrn vnd Landleuth / so am Rechten sitzen /  
sollen Mittler Zeit / Dieweyll sie am Rechten si-  
zen / ander sachen miteinander zu reden vnderlassen / Da-  
mit sie die Clag / Antwort / Red / Widerred / vnd Recht-  
satz / best eigentlicher hören / Mercken vnd ohne wider-  
vernewerung der sachen / desse gründlicher darauff Recht-  
sprechen mögen.

XX.

## Wie man bey dem Rech- ten stillschafft.

**D**ie Herrn vnd Landleuth sollen bey ihren Dien-  
nern daran sein / Das sie / weyll man das Recht be-

be

besitzt / vor der Thürr beleiben. Desgleichen sollen auch alle andere / so im Rechten nit zuthuen haben / in der Schranken Niemand's irren. Welche aber in der Schranken sein / sie haben allda zu Rechten oder nit / die sollen stillschweigen / vnd ihre Händl alda nit außtragen / oder disputieren / allain was im Rechten beschicht. Vnd Nemblich / wo der Herr Landshauptman oder Verweser durch Weispotten ain still schafft / vnd iemand darinnen ungehorsam sein wurde / Der / oder dieselben / sollen nach Erkenntnis der Landleuth / so alsdann gegenwärttig seind / von Stundan gestrafft werden.

XXI.

## Von Verpottnen Worten.

**E**s soll auch Niemand dem andern verpottne Worte zuesetzen / es sey in Verhörsachen / vor dem Herrn Landshauptman oder Landsverweser / vnd sonderlich im Rechten / Darzue sollen die Wortt / als ob ainer sein sach mit Warhait nit darbringen thät / vnd wie es wider Gott / Ehr vnd Recht / vnd alldergleichen Wortt / so ungebührlich beschehen / Menigklich verpotten sein / dann wo sich jemand der Wortt gebrauchen wurde / den soll der Herr Hauptmann oder Verweser still stehn haissen / Vnd von Stundan die Herrn vnd Landleuth / so allda gegenwärttig / erkennen lassen / Was Straff er omb solch verhandlung wüerrdig sey / Vnd wo er sich derselben Straff widersetzen wurde / soll man ihme die ungehorsamen zu gehorsam zu bringen / verhelffen.

## Von verhörrn vnd Rathschlagen.

**D**urwährenden Hoffthending sollen Commissionen /  
Rathschleg vnd verhörr / auch Hochzeiten vnd  
Pankhet / nit eingemengt oder gehalten: Sonder vor oder  
nach dem Hoffthending angestellt werden. Damit das  
Recht befördert / vnd nicht verhindert werde.

## Das die Partheyen vnd ander / auffer des Rings stehen.

**E**s soll ain jeder der da Clagt / oder sein Verantwort-  
ung thuet / aufferhalb des Rings stehen / Doch  
soll ainem jeden Landman / so an dem Ring sitzt / zuegeben  
sein / Das er in der Landschrammen neben: oder vor seinem  
Procurator stehen / sein Nothdurfft fürbringen lassen / oder  
selbst thuen / vnd alsdann sich wider Widersetzen mög.

## Von Rechtsprechern.

**E**s soll ain jeder Landman seiner Gewissen nach /  
Vrthl / Soferr ihme aber ain Vnderred vonnö-  
then / die mag er nemmen. Es mag auch ain jeder Bey-  
sitzer so er ain vrthl / die ihme Rechtlich angesehen wird /  
dem / so vor geurtthailt hat / verfolgen.

## Von Geistlichen Perso- nen / Jungfrauen vnd Armen Leüthen.

**D**er Hauptman oder Verweser soll den Geistlichen /  
auch

*Caritas et  
Q. B.  
miserabili p. v. m.  
ante omnes et humanissime*

auch den Jungfrauen / Frauen / Burgern / Ausländern /  
vnd alle Armen vnd Ellendē Personen / auff ihr anrueffen /  
fürderlichen Richten / vnd sie im Rechten vor Meniglichen  
fürdern / als sich gebürt.

XXVI.

## Von verkürzung der Reden.

**D**ie Redner sollen sich alier langen vmbschwaffigen  
Reden / vnd sonderlich ain angehörte sachen oder  
Mainung / in ainer jedē Rede oft zu repetiern / Masse vnd  
endhalten / in Exceptionen oder Antwortten / auch auff  
vollführte vnd verlesne Wessungen. Dergleichen zu  
schließlicher handlung / vnd was die verfechtung der  
Hauptsach antrüfft / mögen sie zu dreyen Reden gegen  
einander Procediern. Was aber Saumbfall der Termin /  
in führung der Wessungen / vnd erlegung der Appella  
tion schrifftten / vnd dergleichen betrüfft / Das sollen sie hin  
füro allain mit zwayen Reden gegeneinander fürbringen /  
Wann sy alsdann nach Schrammen Gebrauch des Rech  
ten gefragt werden / mögen sy für das drittmal ihr für  
bringen vnd Recht satz / mit kürz repetiern. Vnd also sol  
len alle Händl auff das kürzist / gründlichist / vnd nach  
dem Landsbrauch fürgebracht / vnd in die Feder nit ge  
redt werden. Es ist Schrammschreiber auch nicht schuldig  
die langen Rede einzuschreiben / Sonder Grund der sa  
chen / sovil ihme auß der Redner fürbringen / Möglich ist /  
auff das kürzest zubegreiffen.

**E**s sollen sich auch die Redner vor verletzung vnd  
schmächlichen Wortten der Parthenen / wie hievor  
begrüffen / bey der Straff hüetten vnd endhalten.

*Handwritten marginal notes in a cursive script, likely a later addition or commentary. The text is partially illegible but appears to discuss legal or procedural matters, possibly related to the main text's theme of brevity in speech.*

## Von Rednern.

**E**s sollen bey der Schrammen geschworne Redner  
sein / vnd denselben ihr Sold gegeben werden / wie  
von Alter herkommen.

## Ob ihm ainer selbst will Reden / oder ain Freund.

**D**aber ein Landtman Weltliches Stands / selbst /  
oder ain Freundt dem andern / sein Nothdurfft im  
Rechten Reden wollte / das soll Weniglich vergonnt sein.

## Von frembden Rednern

**B**ringt ain Parthey ain frembden Redner zu dem  
Rechten / dem solle / ehe ihm zu Reden erlaubt wird /  
der Inhalt der Schrammen-Procuratores gethanen  
Aydtspflicht / fürgelesen werden. Darauff soll er auch  
schwören demselben gemäß / vnd nit darwider zuhand-  
len / alsdann mag er seiner Partheyen Nothdurfft im  
Rechten beschandenlich fürbringen / Doch solle nichts  
destweniger dieselbig Parthey / den Rednern bey der  
Schrammē / ihren gewöhnlichen Sold zu gleichem Theill  
außrichten vnd bezahlen. Wann aber ain frembder Red-  
ner / der vormallen für Gericht fürkommen ist / vnd ge-  
schworen hat / in ainer andern Parthey sachen / wide-  
rumb für das Recht fürkombt / So soll derselbig weiter /  
vnd von Neuen ihn zuschwören nicht schuldig sein. Son-  
der seines vorgethanen Aydts / der Noethurfft nach / wide-  
rumben erindert vnd vermahnt werden. Vnd darauff mag  
also

also ain jeder frembder Redner vorgehörter massen/seiner Partheyen Nothdürfft vor dem Rechten handlen / vnd fürbringen.

XXX.

## Ob man geschworren Redner nicht haben fundt.

Ob man aber geschworren Redner bey der Schrancken nicht möcht gehalten/vnd ihme doch sein Nothdürfft ainer selbst nit fürbringen/ auch seiner Freund thainen darzue erbitten köndt/ So solle ihme der Hauptman oder Verweser/ ainen auß dem Ring zueschaffen/ vnd derselb/ mit dem es also verschaffen wurd / Der soll sich der sachen thaines weegs setzen noch verwidern/ sonder den Grund der sachen / mit dem kürzisten fürbringen / vnd zu Recht setzen / wie obsteht. Wo aber der/ so auß dem Ring verschafft/ sich wängern / vnd sein entschuldigung fürwenden wurde / das soll gehört/ vnd darüber die Gebühr erkennet werden.

XXXI.

## Auff Brieff wängern.

In jeder so sich auff Brieff wängert/ die er nicht bey handen hat / Vnd woferr der Gegenthail an seinen Wortten vnd anzangen / Das Er solches bey seinem Trawen vnd Glauben / zu kainem gefährlichen auffzug noch verlengerung des Rechts thue / nit vergnügt sein will / so soll ihme der Ahd für gefärd/auffgelegt werden.

G

XXXII. Von

# Von Dingen vnd Appel- liern.

**S**ich auch ain Parthey beschwärrdt/ ainer Bey-  
 Vrteil/ die mag sie Dingen wie Schrammen gebräu-  
 chig / vnd von alter herkommen ist. Es soll auch dar-  
 nach in der Hauptsachen gleichesfals dem beschwärrdten  
 Theill/ die Dingnis vorbehalten sein / Vnd sollen solche  
 Dingnis auß bander Redner Mund auffgericht wer-  
 den / vnd jeder/ was Er also auffricht/ sein Parthey zuvor  
 hören lassen. Nachmallen sollen sie zu baiderseits  
 solche Process-Schriefften/ wie gebräuchig/ Collationiern/  
 vnd zu Auffrichtung der Appellationen/ zu Gerichts han-  
 den erlegen. Woferr sie sich aber in Collationierung der-  
 selben Process-Schriefften/ gegen einander nicht verglei-  
 chen mögen / So sollen sie solche Irrung für ihr bander-  
 seits erküesste Bedencker/ vnd verordnete Obman/ brin-  
 gen. Vnd woferr es durch dieselben auch nicht vergli-  
 chen werden mag/ Alsdann sich darüber vor den Herrn  
 Beysitzen entschaiden lassen.

**N**achdem auch im Landsrecht vnd Verhörsachen/  
 ain vrralter hergebracht Land: vnd Schrammen-  
 gebrauch / daß ainem jeden Appellanten/ zu Vollführung  
 seiner Appellation/ Sofferr der Herr vnd Landsfürst im  
 Land / auff Sechs wochen / vnd außserhalb Lands Acht-  
 zehen wochen/ zuegelassen werden / Darzwischen sich der  
 Appellant mit solcher Appellation also befürdern solle/  
 Damit er über das Appelliert Vrteil/ innerhalb bestim-  
 ter Achtzehen Wochen / des Herrn vnd Landsfürsten / o-  
 der desselben geordneten Regierung erledigung / Oder a-  
 ber ain genuessamben rechtmässigen Saumsfall / wider  
 für

für das Gericht / da das Urtheil außgangen / bringe / aber  
ber diser Termin ist allain der Procuratores Nachlässigkeit  
halben / in ain Müßverstand gezogen / vnd dahin ge-  
deütet worden / Als sey genuessamb / wann Sy die Ap-  
pellation-Schriefften innerhalb der Vchzehnen wochen  
auffrichten / vnd zu Gericht erlegen / Vnd übergehñ auch  
noch darzue disen Termin mit ain : sonder mehrmall / wel-  
ches aber vnbillichen / vnd nicht sein solle. Demnach sol-  
len die Partheyen hinfüro aygentlich wissen / Das solche  
entschuldigung / ihres selbst: oder der Procuratores vn-  
fleiß / in Auffrichtung der Appellation schriefften / weiter  
nit gestattet / noch sie im Rechten fürtragen werde / Son-  
der welcher Appellant sein Appellation / nach obbemell-  
ten gebrauch innerhalb Vchzehnen wochen / nit vollführen /  
vnd die Landsfürstliche Erledigung / oder aber ein Saum-  
fall zu Gericht erlegen / der wirdet weiter darzue nit ge-  
lassen / Sonder er soll damit das Urtheil / so wider ihne er-  
gangen / angenommen haben / auch dasselb in sein Crafft  
vnd würckung gehen.

**D** Als also dem Appellanten über obbestimbten Ter-  
min / weiter khain Dilation geben / Dann was  
mit Vorwissen vnd zuegeben des Gerichts beschehen / vnd  
dasselb für ein ehchafft vnd billiche Dilation angenommen  
vnd erkannt wirdet.

**E** Erhalten soll ain jeder Appellant / den obbestimb-  
ten Termin der Vchzehnen Wochen / so sich alsbald  
nach ergangenen Urtheil ansicht / vor augen haben / vnd  
sich darauff mit seiner Appellation dermassen befürdern /  
wie Er vermaint in demselben Termin die erledigung zu-  
erlangen / vnd das Gericht widerumb damit zuerrai-  
chen.

**W**enn aber darüber der Appellant in auffrichtung  
der Appellation Saumbig sein wurde / So soll Er  
mit ainicher Appellation wentter nicht zuegelassen wer-  
den: sonder das Vrteil sein Crafft vnd würckung erraicht  
haben. Begab sich aber / Das der Appellat den Appel-  
lantem in auffrichtung der Appellation verhinderet / So  
soll zuvor das Vrteil in sein Crafft nit gehen / biß durch  
den Appellaten dem Appellanten / die Expens retardati  
Processus, bezallt ist worden: Oder aber / das bander thail  
schrifften / so vill der einkommen / ordenlich eingeschlossen /  
vnd neben seinem Appostelbrieff / der Niderösterreichischen  
Regierung / zu ferrer erledigung überschickt werd / Doch /  
wo ain oder der ander Thail genuessam ehafft oder be-  
gründ vrsachen fürbringt / das solche auffrichtung der  
Process-Schrifften / nicht an allem gebürlichen fleiß :  
Sonder an des Procurators oder Schrammschreibers  
leybschwachheit / verraisen / oder andern darbringlichen  
genuessamben vrsachen / erwunden sey / Das soll nach  
Gerichtlicher Erkenntnis erwegen / vnd darinnen Nie-  
mand zu gevärde gestatt werden.

**W**alsdann glaubwürdig befunden / das die Pro-  
curatores oder Landschrammschreiber durch ihren  
Zusfleiß / ainen oder den andern Thail / mit auffrichtung  
der Appellation schrifften / verhinderten / Derselb Pro-  
curator oder der Schrammschreiber / an dem es also er-  
wündt / soll durch den Herrn Landshauptmann / oder  
Herrn Landsverweser / welcher alhie / vnd von Landsob-  
rigkeit wegen / die Oberhand haben wird / ohn entgelt der  
Parthey / Acht Tag auff der Landshauptmanschafft vn-  
nachlässig gestrafft werden.

**I**nfall aber / Das bandethatll die Appellation  
Schriften / wie obsteht / zeitlich zu Gericht erlegten /  
vnd aber dem Gericht ehehafften zuestunden / das solche  
Appellation nicht gefertigt / Dardurch dann die Par-  
theyen auch verhindert werden möchten / Als vil Wochen  
sich dieselben ehehafften verziehen / so vill sollen dem Ap-  
pellanten in obbestimbtten Termin widerumb erstatt / Doch  
solle solcher Termin über Achtzehen Wochen Niemand ge-  
geben werden. Es sollen hierinnen auch ditsfalls nit an-  
der ehehafften / dann die darumben dem Herrn Lands-  
hauptmann / Landsverweser / oder ainer Landschafft  
verordenten Besizern bewußt / vnd Sy für genuessamb  
erkennen / angenommen oder gestattet werden.

**E**rscheint auch bey den Partheyen vnd Procura-  
toresen / in Laytung der Zeügen / ain grosse vnord-  
nung vnd vnfließ. Als / so ainer Parthey im Lands-  
oder Hoffrechten / ain Weynung auffgelegt wirdet / Das  
sy Erst zu dem Nechst darnach folgenden Lands- oder Hoff-  
rechten / ihre Weyß-Articl einlegen / So sie doch darzwi-  
schen die weynung zu vollfuehren schuldig gewest wärn /  
welches auch die Herrn vnd Landleuth / der Procuratores  
vnordnung vnd vnfließ zuelegen.

**D**ennach sollen auch die Partheyen hinfüro wissen /  
Das solches ferrer von ihnen nit angenommen  
wirdet / Sonder sy sollen hinfüro ihre weynungen vnd Ge-  
genweynungen / so ihnen auffgelegt werden / jederzeit / wo  
die Zeügen im Landt / zwischen der Hoffheyding / vnd  
auserhalb des Lands / in Achtzehen Wochen / darinnen  
kain falsch oder betrug / Das ainer vnnoth der sachen  
auslendische Zeügen / allain vmb verlängerung willen der  
Weynung / benemmen wollt / gestattet werden solt / voll-  
fueh-

führen / vnd sich vor schaden huetten / darvor sie auch die  
Procuratores / bey vermendung obvermellter Straff /  
wahrnen vnd befürdern sollen. Doch solle hierinnen auß-  
genommen sein / Wo die Partheyen aines Wensß Artickls /  
oder der Fragstück halben strittig wurden / oder daß der  
Saumbfall an den Commissarien / oder andern eingefallen  
nen billichen ehehafften erwunden / daß dergleichen  
Saumbfall den Partheyen / auch nicht zu Nachthail kom-  
men sollen.

**N**achdem auch bisher je lenger vnd mehr ain Nütz-  
brauch eingerissen ist / Das man die Fragstück nicht  
allain überflüssig / sonder auch gar vnmöthig / vnd etwas  
Schümpfflich gestellt vnd fürgebracht hat. Darinnen /  
vnangesehen daß dises ein Civilisch Recht vnd Gericht ist /  
die Zeügs personen nicht allain der gebürlichen Notthurfft  
vnd beschandenhait nach / sonder gar vmb Malefiz  
in genere / befragt werden / So doch ainer jeden Parthey  
bevorstehee / Wo ain Zeügs Person mit Malefiz be-  
rührtigt / vnd zu ain Zeügen nit teuglich oder genueg-  
samb wäre / dasselb gegen ihme / wie sich gebürt / für zu  
bringen / Desgleichen / daß man die sondere Fragstück ü-  
ber die Wensung Artickl / dermassen vmbschwaffig gesetzt.  
Als Nemblichen / daß der Arm vngelehrt gemain Mann /  
als ain Zeüg befragt werden soll. Was in derselben sa-  
chen / darumben Er Zeugnis geben soll / die geschribnen  
Recht vnd Landsgebreüch vermögen / Vnd was in dem-  
selben Fall Recht oder vnrecht sey / Ab welchem mehr ain  
Nuethwillen / als notthdurfft gespürt wird. Demnach /  
vnd damit in den gemainen Fragstücken / hinfüro ain besse-  
re Maas gehalten / Sollen dieselben hinfüro ainem jeden  
Zeügen vngefährlich / auff die wensß fürgehalten werden.

## Gemaine Fragstück.

**W**e alle der Zeüg / vnd ob er Eheliches Stands /  
auch

auch was sein handel / thuen vnd wesen sene / darvon Er sich erhalte vnd ernehre?

**D** B Er sich selbs zu ainm Zeügen angebotten / vnd wer ihn daher zukommen / vnd Zeügnus zugeben / verschafft hab?

**D** B Er bey diser sachen / darumben Er Zeügnus zugeben fürgestellt ist / ainichen mit genuesz / oder hinfürs was Nutz oder Vorthaill darauß zuverhoffen hab?

**W** Elchem Thail er den Sng lieber gönne / die sachen zuerhalten?

**D** B Er von jemand vnderwisen oder angelehret sey / was Er sagen soll / vnd ob er sich mit seinen mitzeügen nit vnderredt habe?

**D** Zem so die srittig sach vnd Rechtsfuehrung / gemaine Personen oder Nachtparschaften antrufft / die dem Zeügen gemäß seind / Soll er auch befragt werden / welchem Thail Er mit Sypptschafft / Schwagerschafft / oder soust verwandt sey?

**W** Des aber höhere Personen belangt / wann der Zeügenführer / neben andern Personen seine Vnderthanen zu Zeügen fürstellt / vnd dieselben von ihrem Herrn ihrer Glub vnd Pflicht / So lang sie ihr Saag thuen / erlassen / mögen auch daneben die Zeügen befragt werden : Ob sie dem Zeügen nit mit sonderm dienst / oder Befelch aines Ampts / verwandt seyn / vnd nicht ihren sonder genuesz darben haben. Desgleichen mögen auch solche gemaine Fragstück / nach gelegenheit der handlung /

*Antwortung als  
Zeügen ihrer  
Herrn mit  
gelübde und  
bis Herung der  
bey vnter  
id.*

moderiert vnd gebessert werden / doch ohne Ueberflus /  
welches dann jederzeit zu des Gerichts Erkenntnis steht.

*Lein raris sui  
libi got listilan  
g.*

**I**nd so alsdann die Examination auff den Weynung  
Artickl fürgenommen wird / Soll der Zeüg auff ein  
jeden Weynung Artickl / den Er wahr zusein bestät  
tigt / vmb vrsach seines wissens / auch Zeit / Mallstatt /  
vnd andere vmbständ / eigentlich befragt werden?

*In der gottlichen Ordnung  
der Zeüngen d. h. l. l.  
hinn zu b. d. h.*

**E**rstlich / soll ainem jeden Zeügen / allwegen nach  
seiner Verhörung vnd Examination / sein auffge  
schribne Saag / Ob Er deren also geständig / fürgelesen /  
vnd ihme folgendes auffgelegt werden / dieselb in geheimb  
zu halten / bis nach eröffnung der Zeügenssaag.

**S**ovill aber die Fragstück über den Weynung Artickl  
betrüfft / Sollen sich die Partheyen ohn Ueberflus  
vnd hizigkeit dermassen beschaidenlich haltē / Damit der  
Herr Landshauptman / oder Herr Landsverweiser / sampt  
dem Gericht / nicht verursacht werden / so dieselben anderst  
befunden vnd fürbracht wurden / gegen demselben Frage  
stücksteller dermassen einsehung fürzunehmen / damit  
durch solchen weeg die Weynung / vnd verordneten Com  
missarien / hinfüro desto weniger auffgezogen / vnd umbge  
sprengt / noch das Gericht vnmöthiger weyß gehelliget  
werde / darinnen dann sonderlich die Procuratores woll  
bedacht / vnd gewahrnet sein sollen.

*Lüdigkeit zu  
m. d. v.*

**D**ie Procuratores sollen sich auch vor Gericht /  
weder gegen den Partheyen / noch selbs gegenein  
ander thainer hizigkeit oder stumpffierens gebrauchen /  
Sonder der Partheyen Notthdurfft / beschaidenlich für  
bringen vnd handeln / Wie sie dann Landsfürstlicher  
Obri-

7  
Obriß/eit vnd dem Gericht zu Ehr / Auch in dem: vnd  
andern/ihrer Pflicht nach/ zuehü schuldig. Welcher aber  
darüber thuet / der solle vnnachlässlichen gestrafft wer-  
den.

XXXIII.

## Die zu Gericht einge- legten Brieff vnd Schrifften betreffend.

Nachdem auch bisher ain Vnordnung vnd Miß-  
brauch eingerissen / Das die Partheyen vnd ders-  
selben Procuratores / die Brieff vnd Schrifften / so sie  
zu Gericht eingelegt / für sich selbs / wann der Land-  
schrannschreiber in andern Sachen zu schreiben vnd zu  
verzeichnen gehabt / ohn sein des Schrannschreibers wis-  
sen oder willen / von dem Tisch auffgehbt / vnd hinweg  
genommen / darauß dann Irrung erfolgt / daß bisweil-  
en weder die Partheyen / noch derselben Procuratores /  
vmb die hinaußgenommene Schrifften / haben wissen wöl-  
len. Demnach sollen sich die Partheyen vnd Procura-  
tores / auch Meniglich / hinfüro solches eingreifens enhall-  
ten / sonder erwarten / Wann das Gericht auffgestan-  
den / vnd der Schrannschreiber vom einzeichnen des Ge-  
richts-Protocolls / fertig ist / Daß sie sich alsdann zu ih-  
me Schrannschreiber melden / vnd anzaigen / was für  
eingelegte Brieff oder Schrifften / ain jeder ihme wide-  
rumb hinaußzugeben begehrt / Alsdann dieselben so ih-  
nen / ausser deren Briefflichen Vhrkunden / die dem her-  
kommenen Schrannen gebrauch / biß zu außtrag vnd  
Endschafft der sachen / bey Gericht beleyben müssen / hi-  
nauß zugeben gezümbt / von des Landeschrannschreibers

Die zu dem  
Gericht gebrachten  
gelaugte schrifft  
des Schrannschreibers  
die Irrung ist  
von dem gebrachten  
nicht zu zirkeln.

handen empfangen / vnd wie vorgemelt / dieselben für sich  
selbs nicht anfallen vnd hinweg zuetzen / bey Vermey-  
dung Ernstlicher Straff.

XXXIV.

**A**ndere Gemaine Schrā-  
nen-Gebreuch vnd Ordnung ( die hierinnen  
nicht begriffen) vnd auch der Officier Tax von  
den Partheyen/bey der Landschranken  
belangend.

**N**it demselben soll es / wie von Allter her gebräuchig  
gewest / vnd so vill bissher in guetter Ordnung er-  
halten worden ist / nochmals gehalten werden. Son-  
derlich aber / sollen die Procuratores in der Tax vnd be-  
lohnung / über die Gerichtlichen Behebnußen / so auff  
gefertigte richtige Schuld-Brieff vnd Vhrkunden / erfol-  
gen / gegen den andern Rechtsachen vnd Handlungen / die  
durch langen Aufstrag vnd Appellationen / geendet wer-  
den / ainen Vnderschid halten. Welches alles dann /  
wo sich ain Parthey darob beschwärt zu sein bedünckt /  
zu Gerichtlicher Mässigung stehen / Auch dertwegen her-  
nach / nicht allain mit Procuratorn / sonder auch mit den  
andern Officiern / aines jeden Tax halben / zuhandlen vnd  
ordenlich zu schliessen / der nachgesetzten Landsobrigkait /  
vnd ain Gericht vorbehalten sein solle.

Wann

**W**An wir nun guette Befah vnd Ordnungē in vnsern  
Landen / zu Pflanzung vnd mehrung gemaines  
Nutz / vnd sonderlich zu befürderung vnd schleünigen Fort-  
gang der Justici zuerhalten / insonders gnedigist woll ge-  
naigt sein / So haben wir angesehen / solch ihr ainer Er-  
samem Landschafft berürts vnser Fürstenthumbs Grain /  
vnderthenig zimlich bette / auch die getrewen / fleissigen /  
Nutzlichen / stattlichen vnd ansehenlichen dienste / so sy je-  
derzeit vnsern Löblichen Vorfahren / dem ganzen Hauff  
Oesterreich / vnd sonderlich weylland der Röm: Kay:  
May: vnserm gnedigisten geliebten Herrn vnd Vattern /  
hochlöblichster gedächtnus / auch vns selbs / biszher mit  
Darstreckung ihrer Leib / haab vnd Guett / beharrlich er-  
zangt / bewisen / vnd noch hinfüro zuerzaigen vnd zube-  
weisen / gehorsamblich vhrbiettig seind / auch ganz woll  
erzaigen vnd bewisen mögen vnd sollen / Vnd ihnen da-  
rumben / mit wollbedachtem Mueth / guettem zeitigen  
Rath / vnd Rechter wissen / die obgeschriben ihr Landt-  
schrammen-Ordnung / mit allen ihren Inhaltungen /  
Puncten / Clauseln / Artickln vnd begreiffungen / wie  
die hieoben von Wortten zu Wortten lautten / vnd be-  
grüffen sein / gnediglich Confirmiert vnd bestättigt. Con-  
firmieren vnd bestättigen dieselb auch hiemit / als Regie-  
runder Herr vnd Landsfürst / wissentlich in Crafft dits  
Brieffs / vnd Mainer / setzen vnd wollen / daß solche ihr  
obeingeleybte Landschrammenordnung / mit allen derselben  
Inhaltungen / Clauseln / Puncten / Artickln vnd Be-  
greiffungen / durchaus Gressstig vnd Nechtig sein / auch  
statt vnd fest gehalten / vollzogen / vnd Niemandts darwi-  
der zuhandlen / oder das wenigist fürzunemmen gestattet  
werden. Also auch ain Ersame Landschafft / sich dersel-  
ben allenthalben vnd gegen jederman gebrauchen / Freyen /  
Nützen vnd geniessen soll vnd mög / von allermeniglich

unverhindert. Vnd gebietten hierauff allen vnd jegli-  
chen vnsern nachgesetzten Obrigkeit/ Vnderthanen vnd  
Getrewen / Geistlichen vnd Weltlichen / In was Büerr-  
den / Stands oder Wesens / vnd wo die allenthalben in  
vnsern Erblichen Fürstenthumb vnd Landen gessen sein /  
Ernstlich mit diesem Brieff / vnd wollen / Das sy villge-  
melte vnser getrewe Landschafft in Grain / bey solcher ob-  
geschribner ihrer Landschrammen- Ordnung / auch diser  
vnser gnedigsten Confirmation vnd bestättung / rueblich  
beleiben / darwider nit beschwären / bekömen oder anfech-  
ten: Sonder sy derselben freyen / gebrauchen / Nutzen vnd  
geniessen lassen / vnd hiewider nit thuen / noch solches je-  
mands andern zuthuen gestatten / in thäimerley weys / o-  
der weeg / als lieb ainem jeden sey vnser schwarre Vngnad  
vnd Straff zu vermeyden. Doch behallten wir vns be-  
vor / mehrberürte Landschrammenordnung / nach gele-  
genhait der zeit / in künfftig zu mündern / zu mehrren / o-  
der zu verändern. Das mannen wir Ernstlich. Mit vhr-  
kund dits Brieffs. Besigelt mit vnserm Fürsilichen an-  
hangenden Insigl. Der geben ist in vnser Statt Grätz /  
den Fünffzehenden Tag des Monats Januarij / Nach  
Christi vnser lieben Herrn Geburde / Im Fünffzehenhun-  
dert vnd Ain vnd sibenzigisten Jahr.

Carolus

Ad Mandatum Domini  
Archiducis Proprium.

H. Rhobentzl von Prossegg  
Teutsch Ordens Ritter.

Hanns Better  
Andre Zurschyn